Verordnung der Stadt Aschaffenburg über das Verbot des Betretens und Befahrens des staatlichen Teils des Aschaffenburger Standortübungsplatzes im Stadtteil Schweinheim - Gailbach (Sicherheitsverordnung ehemaliger Standortübungsplatz – staatlicher Teil)

Vom 21.08.2007

(amtlich bekannt gemacht am 31.08.2007)

zuletzt geändert am 25.11.2010

Die Stadt Aschaffenburg erlässt aufgrund des Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz) - LStVG - in der Fassung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.2004 (GVBI S. 540) sowie Art. 26 Abs. 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2005 (GVBI 2006, S. 2) folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich und Gegenstand der Verordnung

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung ist in dem beigefügten Plan mit einer unterbrochenen Linie umgrenzt. Der Plan ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Diese Verordnung regelt das Betreten und Befahren des Aschaffenburger Standortübungsplatzes im Stadtteil Schweinheim Gailbach im Rahmen des Geltungsbereiches dieser Verordnung. Auch das Reiten sowie das Mitführen von Hunden auf dem Gelände des Aschaffenburger Standortübungsplatzes wird in dieser Verordnung geregelt.

§ 2 Verbot des Befahrens und Betretens; Leinenzwang für Hunde

Das Betreten und Befahren des staatlichen Teils des Aschaffenburger Standortübungsplatzes im Stadtteil Schweinheim - Gailbach mit Ausnahme der im Plan markierten Wege ohne Erlaubnis der Stadt Aschaffenburg ist verboten. Dasselbe gilt auch für das Reiten. Hunde sind auf dem Gelände des Aschaffenburger Standortübungsplatzes an der Leine zu führen.

§ 3 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Die Verbote des § 2 dieser Verordnung gelten nicht für
- a) Bedienstete der Stadt Aschaffenburg, der Bundesanstalt für immobilienaufgaben, deren Beauftragte oder sonstige Berechtigte jeweils in Ausübung ihres Dienstes.
- b) Einsatzkräfte der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben.
- (2) Die Stadt Aschaffenburg kann, sofern Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht entgegenstehen, auf Antrag von den Verboten des § 2 dieser Verordnung für den Einzelfall Befreiung erteilen.

Stand: 22.02.2023

§ 4 Zuwiderhandlungen

Wer vorsätzlich dieser Verordnung zuwiderhandelt, kann gemäß Art. 26 Abs. 3 Nr. 1 LStVG i. V. m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € bzw. gem. Art. 52 Abs. 2 Nr. 6 BayNatschG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € belegt werden.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens von Änderungen ergibt sich aus den Änderungsverordnungen.